

Synopsis zur

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von
Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
Änderungen sind **fett** hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung -

- alte Fassung -	- neue Fassung -
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebühregrund</p> <p>(1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Stadt Eberswalde als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>In Abs. 2 erfolgt die Änderung der Paragraphenzuordnung aufgrund der Gesetzesänderung vom 18. Oktober 2011</i></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebühregrund</p> <p>(1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Stadt Eberswalde als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 6 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für diesen als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser</p>	<p style="text-align: center;"><i>In Abs.2 erfolgt die Regelung über die Meldepflicht bei einem Eigentümerwechsel</i></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für diesen als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser</p>

<p>Satzung. Im Falle eines Eigentümerwechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch folgenden Monats gebührenpflichtig.</p> <p>(3) An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht.</p> <p>(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt – der so genannte Besitzer.</p> <p>(5) Bei Wohnungseigentum und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.</p> <p>(6) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).</p> <p>(7) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Satzung. Im Falle eines Eigentümerwechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch folgenden Monats gebührenpflichtig. Der Eigentümerwechsel ist bei der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht.</p> <p>(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt – der so genannte Besitzer.</p> <p>(5) Bei Wohnungseigentum und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.</p> <p>(6) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).</p> <p>(7) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührensatz</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I bis III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):</p>	<p><i>Die einheitliche Verwendung des Begriffes Reinigungszone wurde eingefügt. In den Buchstaben a) bis c) werden die Gebührensätze auf der Grundlage der vorliegenden Plankalkulationen für die Jahre 2013 und 2014 aktualisiert.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührensatz</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Reinigungszonen I bis III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):</p>

<p>a) in der Zone I (Winterdienst auf Fahrbahnen) 0,53 €</p> <p>b) in der Zone II (Straßenreinigung) 1,59 €</p> <p>c) in der Zone III (Straßenreinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen) 2,12 €</p>	<p>a) in der Reinigungszone I (Winterdienst) 1,45 €</p> <p>b) in der Reinigungszone II (Straßenreinigung) 2,07 €</p> <p>c) in der Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst) 3,52 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.11.2002, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen vom 01.12.2006, außer Kraft.</p> <p>(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>